

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1932 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

A. Problem

1. § 9 Vermögensgesetz eröffnet die Möglichkeit, Berechtigte, die wegen redlichen Erwerbs eines Grundstücks durch einen Verfügungsberechtigten die Rückgabe des Grundstücks nicht verlangen können, auf ihren Antrag statt in Geld durch Übereignung eines von der Gemeinde, in deren Gebietszuständigkeit das Grundstück liegt, dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zur Verfügung zu stellenden Ersatzgrundstücks zu entschädigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. September 1998 (BVerwG 7 C 6.98) entschieden, dass die Gemeinden vom Bund den vollen Ersatz ihrer Aufwendungen in Höhe des Verkehrswerts eines Ersatzgrundstücks verlangen können und nicht auf den Aufwendungsersatz beschränkt sind, den ein Berechtigter nach dem Entschädigungsgesetz erhalten würde. Die vom Bundesverwaltungsgericht vertretene Auslegung könnte den Bundeshaushalt mit nicht bezifferbaren Mehrausgaben in Milliardenhöhe belasten.
2. Das Entschädigungsgesetz hat für Grundvermögen, land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie für Unternehmen und für Forderungen und Schutzrechte – nicht jedoch für bewegliche Sachen – die Bemessungsgrundlage der Entschädigung definiert. Aus der fehlenden gesetzlichen Regelung einer Bemessungsgrundlage für bewegliche Sachen wurde abgeleitet, dass der Entschädigungsausschluss des § 10 Abs. 2 Vermögensgesetz (Ausschluss einer Entschädigung bei erlösloser Verwertung einer beweglichen Sache) alle Fälle umfasst, in denen ein Verwertungserlös heute nicht mehr feststellbar ist. Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. November 1998 (BVerwG 7 C 40.97) entschieden, dass auch für entzogene bewegliche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht mehr feststellbar ist, dem Berechtigten eine Entschädigung zu gewähren und dafür eine Bemessungsgrundlage gesetzlich zu schaffen ist.
3. Die Europäische Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 20. Januar 1999 die Privatisierung ehemals in der DDR volkseigener land- und forstwirtschaft-

schaftlicher Flächen auf der Grundlage des Ausgleichleistungsgesetzes beanstandet. Nach der Entscheidung der Kommission ist der Verkauf landwirtschaftlicher Flächen zum dreifachen Einheitswert (Einheitswert 1935) mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn dadurch die zulässige Beihilfeintensität in nicht benachteiligten Gebieten in Höhe von 35 v. H. überschritten wird. Nach den Berechnungen der Kommission entspricht der dreifache Einheitswert einer Beihilfeintensität von durchschnittlich ca. 50 v. H. Des Weiteren hat die Kommission in ihrer Entscheidung den Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichleistungsgesetz insoweit beanstandet, als der Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen die Ortsansässigkeit zum Stichtag 3. Oktober 1990 voraussetzt. In der Stichtagsregelung „3. Oktober 1990“ hat die Kommission eine mittelbar an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Diskriminierung festgestellt, die gegen Artikel 6 des EG-Vertrages verstößt.

B. Lösung

Der Ausschuss schlägt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs vor, der insbesondere Folgendes vorsieht:

- Ersatzlose und rückwirkende Streichung von § 9 Vermögensgesetz (Ersatzgrundstücksregelung),
- Einführung einer Bemessungsgrundlage sowie weiterer Regelungen zur Gewährung einer Entschädigung für entzogene bewegliche Sachen,
- generelle Anhebung des Kaufpreises für landwirtschaftliche Flächen auf den Verkehrswert abzüglich 35 v. H. sowie Streichung der Stichtagsregelung „3. Oktober 1990“ als Erwerbsvoraussetzung,
- Rückforderung der in der Vergangenheit EU-rechtswidrig gewährten Kaufpreisvergünstigungen.

Ergänzend zum Gesetzentwurf schlägt der Ausschuss Folgendes vor:

- Ermöglichung des Erwerbs von im Eigentum der BVVG stehenden Naturschutzflächen durch die Länder oder unmittelbare Übertragung des Eigentums an diesen Flächen durch die BVVG an Naturschutzverbände oder Naturschutzstiftungen im Gesamtumfang bis zu 100 000 Hektar.

Weiterhin werden – veranlasst durch Einwendungen der Europäischen Kommission – folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Gewährung des alten Kaufpreises (dreifacher Einheitswert) durch Kaufbewerber, deren Erwerbsantrag auf Flächen in benachteiligten Gebieten seinerzeit nach Ausgleichleistungsgesetz a. F. abgelehnt wurde.
- Neuregelung des Wohnsitzerfordernisses beim Erwerb von Waldflächen: Wohnsitznahme in der Nähe der Betriebsstätte.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS.

C. Alternativen

- Annahme der Änderungsanträge der Fraktion der F.D.P., in denen Folgendes gefordert wird:
 - = Beibehaltung der Ersatzgrundstücksregelung in § 9 Vermögensgesetz.
 - = Weitergeltung der für die sog. Alteigentümer im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz 1994 und in der Flächenerwerbsverordnung 1995 getroffenen Kaufpreisvorschriften. Keine Anwendung der in mit diesem Gesetzentwurf neu eingefügten § 3a Ausgleichsleistungsgesetz enthaltenen Vorschriften für Altkaufverträge auf die sog. Alteigentümer.
- Annahme des Änderungsantrags der Fraktion der PDS, in dem Folgendes gefordert wird:

Gesetzliches Verkaufsverbot für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Naturschutzflächen und Ermöglichung einer kostenlosen Übertragung von Naturschutzflächen an Träger öffentlicher Verwaltung und an Naturschutzvereine.

D. Kosten

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses ergeben sich für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden folgende finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.: Keine

Zu 2.: Der Entschädigungsfonds – und damit der Bundeshaushalt – könnte nach einer Grobschätzung mit 125 Mio. DM belastet werden.

Zu 3.: Die Gesetzesänderung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Sie hat jedoch Folgen für die Einnahmen und Ausgaben der Privatisierungsstelle und deren Abführungen an die vom Bund getragene Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Infolge der durch die Neuregelung zu den im Eigentum der Privatisierungsstelle stehenden Naturschutzflächen (§ 3 Abs. 12 bis 15 Ausgleichsleistungsgesetz) ist grob geschätzt mit Erlösausfällen im Umfang von 114 Mio. DM zu rechnen, die sich mittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Diese und weitere durch EG-rechtliche Vorgaben veranlasste Mehrausgaben der Privatisierungsstelle (erhöhter Verwaltungsaufwand infolge der EG-rechtlich zwingenden Überprüfung der Altkaufverträge und der Kaufpreisermittlung im landwirtschaftlichen Bereich; eventuelle Mindereinnahmen beim Waldverkauf infolge der EG-rechtlich zwingenden Erweiterung des Kreises der Berechtigten, die zum vergünstigten EALG-Preis erwerben können) werden durch die geschätzten Mehreinnahmen infolge der Anhebung des Kaufpreises bei landwirtschaftlichen Flächen zumindest ausgeglichen.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) – Drucksache 14/1932 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juli 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) – Drucksache 14/1932 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6a Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „(1)“ gestrichen.
 - b) § 10 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 22 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben.
6. In § 30a Abs. 1 Satz 1 werden nach „§ 6 Abs. 7“ das Komma und die Angabe „§§ 8 und 9“ durch die Angabe „und § 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, ber. BGBl. I 1995 S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Euro-Einführungsgesetzes vom 15. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. Für eine entzogene bewegliche Sache,
 - a) für die dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger der bei ihrer Verwertung erzielte Erlös zugeflossen ist; bei einem Haus-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensgesetzes

unverändert

Artikel 2

Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, ber. BGBl. I 1995 S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

haltsgegenstand erstreckt sich der Ausschluss auf den Hausrat, dem er zugehört hat, sofern der Erlös aus der Verwertung die Höhe der Bemessungsgrundlage für Hausrat erreicht;

- b) die zu einem Unternehmen gehört hat, das zu entschädigen ist;
- c) für die ein Vernichtungsprotokoll oder ein vergleichbarer Nachweis des Untergangs vorhanden ist, außer wenn bei Würdigung aller Umstände ungeachtet des Vernichtungsnachweises überwiegende Gründe für die Werthaltigkeit der vernichteten Sache sprechen.

5. für Hausrat, für die dem Berechtigten oder seinem Gesamtrechtsvorgänger Leistungen nach lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften gewährt wurden.“

- 2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 3 bis 5)“ ersetzt durch die Angabe „(§§ 3 bis 5a)“ 2. unverändert
- 3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt: 3. unverändert

„§ 5a
Bemessungsgrundlage der Entschädigung für
bewegliche Sachen

(1) Bemessungsgrundlage der Entschädigung für bewegliche Sachen ist der im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umgestellte Wert der Sache zum Zeitpunkt der Entziehung. Maßgeblich sind die preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Lässt sich der Wert nicht nach Satz 2 oder den Absätzen 2 oder 3 feststellen, wird er geschätzt.

(2) Die Bemessungsgrundlage für Hausrat beträgt 1 200 Deutsche Mark. Hausrat ist die Gesamtheit aller beweglichen Sachen, die in einer Wohnung einschließlich der Nebenräume zur persönlichen, privaten Lebensführung bestimmt sind, insbesondere Möbel, elektrische und mechanische Küchengeräte, Kleidung, Haushaltswäsche, Tafelgeschirr und Porzellan, Leder- und Pelzwaren, Teppiche, Uhren, Schreibgeräte, Wandschmuck, Fahrräder (Hausratsgegenstände). Nicht zum Hausrat gehören:

- 1. Kraftfahrzeuge,
- 2. Sammlungen, Kunst- und Luxusgegenstände sowie einer Liebhaberei dienende Gegenstände,
- 3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für Kraftfahrzeuge beträgt bei einem Alter des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Entzugs von

20 und mehr Jahren	500	
15 – 19 Jahren	1 000	
10 – 14 Jahren	1 500	
5 – 9 Jahren	2 000	
3 – 4 Jahren	2 500	
0 – 2 Jahren	3 000	Deutsche Mark.

Entwurf

Für Motorräder und Motorroller beträgt die Bemessungsgrundlage die Hälfte, für Klein- und Leichtkrafträder ein Viertel; für Lastkraftwagen ab drei Tonnen und Omnibusse erhöht sie sich um ein Viertel.

(4) Die Höchstgrenze der Summe der Bemessungsgrundlagen für sämtliche zu entschädigenden beweglichen Sachen eines Berechtigten beträgt 40 000 Deutsche Mark.

(5) Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Verlust der beweglichen Sache durch einen in zeitlichem Zusammenhang mit der Schädigung erstellten, schriftlichen Beleg nachgewiesen wird.

(6) Vor dem [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einsetzen] bestandskräftig abgeschlossene Verfahren, in denen ein Anspruch auf Entschädigung für bewegliche Sachen wegen Unmöglichkeit der Rückübertragung abgelehnt worden ist, sind auf Antrag, der bis [Datum 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eintragen] gestellt werden kann, wiederaufzugreifen.

Artikel 3**Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes**

Das Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „31. März 1994 (BGBl. I S. 736)“ durch die Wörter „22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224)“ sowie die Wörter „bereits am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ durch die Wörter „ortsansässig sind“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen können insgesamt bis zur Höhe der Ausgleichsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes erworben werden, landwirtschaftliche Flächen aber nur bis zur Höhe von 300 000 Ertragsmesszahlen“.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Pachtverträge“ das Wort „langfristige“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes**

Das Ausgleichsleistungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2 das Dreifache des Einheitswertes der jeweiligen Fläche, der nach den Wertverhältnissen am 1. Januar 1935 festgestellt ist oder noch ermittelt wird (Einheitswert 1935)“ ersetzt durch die Wörter „der Verkehrswert, von dem ein Abschlag in Höhe von 35 vom Hundert vorgenommen wird“.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Wertansatz für Flächen mit Gebäuden oder sonstigen aufstehenden baulichen Anlagen, einschließlich eines angemessenen Flächenumgriffs, ist der Verkehrswert“.
- cc) *In Satz 3 werden die Wörter „Einheitswertes 1935 unter Beachtung des gegenwärtigen Waldzustandes“ ersetzt durch die Wörter „Ersatzeinheitswertes zum Einheitswert 1935 nach §§ 1 bis 7, für Flächen bis 10 Hektar nach § 8 der 10. Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958 (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 10) unter Beachtung des gegenwärtigen Waldbestandes“.*
- dd) In Satz 5 wird das Wort „Verkehrswert“ ersetzt durch die Wörter „nach Nr. 6.5 der Waldwertermittlungsrichtlinien vom 25. Februar 1991 (BAnz. Nr. 100a vom 5. Juni 1991) ermittelte Abtriebswert zuzüglich des örtlichen Waldbodenverkehrswertes“.
- f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Natürliche Personen, die
- a) ihren ursprünglichen, im Beitrittsgebiet gelegenen forstwirtschaftlichen Betrieb wiedereinrichten und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- bb1) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:**
- „Für Kaufbewerber, deren Kaufantrag nach § 7 Flächenerwerbsverordnung in der am 30. Dezember 1995 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2072) wegen Nichterfüllung der Ortsansässigkeit am 3. Oktober 1990 gemäß Absatz 2 in der am 1. Dezember 1994 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2624, 2628) abgelehnt wurde, wird der Wertansatz für landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung 950/97 EG (ABl. EG L 142 vom 2. Juni 1997, S. 1) nach Satz 1 in derselben Fassung bemessen.“**
- cc) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:**
- „Für Waldflächen mit einem Anteil hiebsreifer Bestände von weniger als zehn vom Hundert ist der Wertansatz auf der Grundlage des dreifachen Ersatzeinheitswertes zum Einheitswert 1935 nach §§ 1 bis 7 der 10. Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958 (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 10) unter Beachtung des gegenwärtigen Waldbestandes zu ermitteln“.**
- cc1) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:**
- „Für Waldflächen bis zehn Hektar können entsprechend § 8 Abs. 1 dieser Verordnung Pauschhektarsätze gebildet werden. Diese sind mit den Flächenrichtzahlen der Anlage 3 dieser Verordnung zu multiplizieren.“**
- dd) **Der bisherige Satz 4 wird Satz 7, der bisherige Satz 5 wird Satz 8. In Satz 8 wird das Wort „Verkehrswert“ ersetzt durch die Wörter „nach Nr. 6.5 der Waldwertermittlungsrichtlinien vom 25. Februar 1991 (BAnz. Nr. 100a vom 5. Juni 1991) ermittelte Abtriebswert zuzüglich des örtlichen Waldbodenverkehrswertes“.**
- f) unverändert

Entwurf

ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung ortsansässig werden oder

- b) einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten und ortsansässig sind oder im Zusammenhang mit der Neueinrichtung ortsansässig werden oder
- c) nach Absatz 5 Satz 1 zum Erwerb berechtigt sind und einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten

und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften, können ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende Waldflächen bis zu 1 000 ha erwerben, wenn sie keine landwirtschaftlichen Flächen nach den Absätzen 1 bis 7 erwerben.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- g) Nach Absatz 11 werden folgende Absätze 12 bis 15 angefügt:

„(12) Die Länder können Flächen in Naturschutzgebieten (§ 13 BNatSchG), Nationalparks (§ 14 BNatSchG) und in Bereichen von Biosphärenreservaten im Sinne des § 14a Abs. 1 BNatSchG, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, die bis zum 1. Februar 2000 rechtskräftig ausgewiesen oder einstweilig gesichert worden sind oder für die bis zu diesem Zeitpunkt ein Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet worden ist, im Gesamtumfang von bis zu 100 000 Hektar nach Maßgabe der folgenden Absätze erwerben. Die Privatisierungsstelle kann das Eigentum an den Flächen auch unmittelbar auf einen von einem Land benannten Naturschutzverband oder eine von einem Land benannte Naturschutzstiftung übertragen.

(13) Insgesamt wird das Eigentum an Flächen im Gesamtumfang von bis zu 50 000 Hektar unentgeltlich übertragen, und zwar

- bis zu 20 000 Hektar an Flächen, bei denen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden soll,
- weitere bis zu 20 000 Hektar an forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig in Nationalparks sowie in Kernzonen von Biosphärenreservaten, in Einzelfällen auch einschließlich damit zusammenhängender kleinerer landwirtschaftlicher Flächen und
- weitere bis zu 10 000 Hektar an forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter 30 Hektar vorrangig in Nationalparks sowie in Kernzonen von Biosphärenreservaten.

Die übrigen Flächen können von den Ländern bis zu dem in Absatz 12 genannten Gesamtumfang jeweils zu den Wertansätzen gemäß Absatz 7 in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Flächenerwerbsverordnung getauscht werden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Anstelle eines Tausches können Forstflächen unter 30 Hektar oder landwirtschaftliche Flächen zum Verkehrswert erworben werden. Von der Eigentumsübertragung auf die Länder, Naturschutzverbände oder -stiftungen ausgenommen sind Flächen, die benötigt werden, um den Erwerb nach Absatz 1 bis 5 zu ermöglichen.

(14) Die Privatisierungsstelle unterrichtet die Länder, wenn sie beabsichtigt, Flächen im Sinne des Absatzes 12 zu verkaufen. Die Flächen werden nach Maßgabe des Absatzes 13 übereignet, wenn ein Land gegenüber der Privatisierungsstelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Benachrichtigung erklärt, dass die Fläche nach Absatz 12 erworben werden soll. Die Frist kann auf Antrag um bis zu drei Monate verlängert werden. Erstreckt sich die Erwerbsabsicht des betreffenden Landes, eines von ihm benannten Naturschutzverbandes oder einer von ihm benannten Naturschutzstiftung auf eine Teilfläche, kann die Privatisierungsstelle verlangen, dass die Gesamtfläche des betreffenden Verkaufsloses erworben wird. In diesem Fall sind die Teile des Verkaufsloses, die nicht nach Absatz 13 erworben werden, mit gleichwertigen landeseigenen Flächen zu tauschen. Vermessungskosten sowie sonstige mit dem Eigentumsübergang zusammenhängende Kosten übernimmt der Erwerber.

(15) Einzelheiten des Verfahrens der Eigentumsübertragung auf die Länder und Naturschutzverbände oder -stiftungen sowie die Aufteilung der Flächen auf die Länder werden zwischen der Privatisierungsstelle und den Ländern auf der Grundlage der zum 1. Februar 2000 gemeldeten Naturschutzflächen und des Umfangs der in dem jeweiligen Land in den aufgeführten Schutzkategorien gelegenen Flächen der Privatisierungsstelle vereinbart.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Besondere Vorschriften für Altkaufverträge

(1) Kaufverträge, die vor dem 28. Januar 1999 aufgrund von § 3 abgeschlossen wurden, gelten mit der Maßgabe als bestätigt, dass der Verkäufer bei Verträgen mit anderen als den in § 3 Abs. 2 Satz 3 oder § 3 Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Personen den Kaufpreis nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt.

(2) Bei Verträgen über landwirtschaftliche Flächen in nicht benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung 950/97 EG (ABl. EG L 142 vom 2. Juni 1997, S. 1) hebt der Verkäufer den Kaufpreis durch einseitige schriftliche Willenserklärung auf den Betrag an, der dem Wertansatz in § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 entspricht. Falls der Kaufpreis bei Verträgen, die über landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten abgeschlossen wurden, 25 % des Verkehrswertes unterschreitet, hebt der Verkäufer den Kaufpreis auf diesen Wert an. Der Nachforderungs-

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Besondere Vorschriften für Altkaufverträge

(1) unverändert

(2) Bei Verträgen über landwirtschaftliche Flächen in nicht benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung 950/97 EG (ABl. EG L 142 vom 2. Juni 1997, S. 1) hebt der Verkäufer den Kaufpreis durch einseitige schriftliche Willenserklärung auf den Betrag an, der dem Wertansatz in § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 entspricht. Falls der Kaufpreis bei Verträgen, die über landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten abgeschlossen wurden, 25 % des Verkehrswertes unterschreitet, hebt der Verkäufer den Kaufpreis auf diesen Wert an. Der Nachforderungs-

Entwurf

betrag ist ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt zu verzinsen. Der Verkäufer bestimmt den Zins in Höhe des bei der Berechnung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilfen zugrunde gelegten Bezugssatzes gemäß den jeweils geltenden Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung.

(3) Die Kaufpreisanhebung *darf hinter diesem Betrag nur zurückbleiben, soweit der Käufer nachweist, dass Schäden, die ihm nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem 3. Oktober 1990 entstanden und nicht bereits ausgeglichen sind, eine Ermäßigung rechtfertigen*. Der Nachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der in Absatz 2 genannten schriftlichen Willenserklärung des Verkäufers zu erbringen. Schäden im Sinne des Satzes 1 sind nur solche, die infolge der Zwangskollektivierung an dem in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebrachten Inventar oder infolge von Nutzungsverhältnissen im Sinne des § 51 Landwirtschaftsanpassungsgesetz an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen entstanden sind. *Der Verkäufer erklärt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Nachweises, ob er an der Kaufpreisanhebung festhält.*

(4) *Hebt der Verkäufer den Kaufpreis nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 Satz 4 an, kann der Käufer innerhalb einer Frist von einem Monat vom Zugang der Anhebungserklärung an durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind der Käufer zur Rückübertragung des Grundstücks an den Verkäufer und der Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises und zur Erstattung des Betrages verpflichtet, um den sich der Wert des Kaufgegenstandes durch Verwendungen des Käufers erhöht hat. Weitergehende Ansprüche außer Ansprüchen wegen Beschädigung des Kaufgegenstandes sind ausgeschlossen. Soweit ein Pachtvertrag nach § 3 Abs. 1 durch Eigentumserwerb erloschen ist, lebt er mit Rückübertragung des Grundstücks an den Verkäufer wieder auf.“*

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Verordnung kann auch bestimmt werden

1. das Verfahren zur Ermittlung der Verkehrswerte nach § 3 Abs. 7 Satz 1, Satz 2, Satz 6 und § 3a Abs. 2,
2. dass Rückabwicklung verlangt werden kann, wenn sich die Zusammensetzung der Gesellschafter einer juristischen Person nach dem begünstigten Erwerb von Flächen in der Weise verändert, dass 25 vom Hundert oder mehr der Anteilswerte von nicht ortsansässigen Personen oder Berechtigten nach § 1 gehalten werden,
3. dass bei Nutzungsänderung oder Betriebsaufgabe die Rückabwicklung verlangt werden kann,
4. dass jährliche Mitteilungspflichten über etwaige Betriebsaufgaben, Nutzungsänderungen oder Gesellschafter festgelegt werden oder sonstige Maßnahmen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

betrag ist ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt zu verzinsen. Der Verkäufer bestimmt den Zins in Höhe des bei der Berechnung des Nettosubventionsäquivalents von Regionalbeihilfen zugrunde gelegten Bezugssatzes gemäß den jeweils geltenden Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung. **Das Bundesministerium der Finanzen gibt die maßgeblichen, von der Europäischen Kommission festgesetzten Referenzzinssätze im Bundesanzeiger bekannt.**

(3) Die Kaufpreisanhebung **ist insoweit abzusenken, als der Käufer nachweist, dass Schäden, die ihm nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem 3. Oktober 1990 entstanden und nicht bereits ausgeglichen sind, eine Ermäßigung rechtfertigen**. Der Nachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der in Absatz 2 genannten schriftlichen Willenserklärung des Verkäufers zu erbringen. Schäden im Sinne des Satzes 1 sind nur solche, die infolge der Zwangskollektivierung an dem in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebrachten Inventar oder infolge von Nutzungsverhältnissen im Sinne des § 51 Landwirtschaftsanpassungsgesetz an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen entstanden sind. **Erfolgt die Anpassung fehlerhaft oder bleibt sie aus, setzt das Gericht den Kaufpreis durch Urteil fest.**

(4) **Passt der Verkäufer den Kaufpreis nach Absatz 2 oder Absatz 3 an, kann der Käufer innerhalb einer Frist von einem Monat vom Zugang der Anpassungserklärung an durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind der Käufer zur Rückübertragung des Grundstücks an den Verkäufer und der Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises und zur Erstattung des Betrages verpflichtet, um den sich der Wert des Kaufgegenstandes durch Verwendungen des Käufers erhöht hat. Weitergehende Ansprüche außer Ansprüchen wegen Beschädigung des Kaufgegenstandes sind ausgeschlossen. Soweit ein Pachtvertrag nach § 3 Abs. 1 durch Eigentumserwerb erloschen ist, lebt er mit Rückübertragung des Grundstücks an den Verkäufer wieder auf.“**

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

unverändert

Entwurf

zur Verhinderung von missbräuchlicher Inanspruchnahme ergriffen werden,

5. dass aus agrarstrukturellen Gründen oder in Härtefällen von einer Rückabwicklung abgesehen werden kann.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Für die Durchführung“ die Wörter „der §§ 1, 2 und 5“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der §§ 3, 3a und der aufgrund von § 4 Abs. 3 ergangenen Verordnung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.“

Artikel 4

Änderung der Flächenerwerbsverordnung

Die Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet lag“ ersetzt durch die Wörter „im Beitrittsgebiet liegt“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein spätestens am 1. Oktober 1996 wirksam gewordener,“ ersetzt durch die Wörter „zum Zeitpunkt des Kaufvertrages ein“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „soweit dies nicht bereits gegeben ist, ihren Hauptwohnsitz oder Betriebswohnsitz bis spätestens“ die Wörter „2 Jahre nach Pachtbeginn, jedoch nicht vor dem“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ ersetzt durch die Wörter „zum Zeitpunkt des Kaufantrages“.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Als Wiedereinrichter gelten auch andere ortsansässige natürliche Personen, die ihre ursprünglichen forstwirtschaftlichen Flächen wieder eigenbetrieblich bewirtschaften und durch Zuerwerb von Waldflächen nach § 3 Abs. 8 des Ausgleichleistungsgesetzes ihr Waldeigentum erweitern wollen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unverändert

Artikel 4

Änderung der Flächenerwerbsverordnung

Die Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 **wird aufgehoben.**

2. unverändert

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(Wiedereinrichter gemäß Buchstabe a) oder sie ihren Hauptwohnsitz am 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hatten (Neueinrichter gemäß Buchstabe b)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „land- und forstwirtschaftliche Flächen“ ersetzt durch die Wörter „land- und forstwirtschaftliches Vermögen“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Verkehrswert für landwirtschaftliche Flächen nach § 3 Abs. 7 Satz 1, Satz 5 und § 3a Abs. 2 Ausgleichsleistungsgesetz wird ermittelt nach den Vorgaben der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110). Soweit für Acker- und Grünland regionale Wertansätze vorliegen, soll der Wert hiernach bestimmt werden. Die regionalen Wertansätze werden vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Kaufbewerber *kann* eine davon abweichende Bestimmung des Verkehrswertes durch ein Verkehrswertgutachten des nach § 192 Baugesetzbuch eingerichteten und örtlich zuständigen Gutachterausschusses verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die regionalen Wertansätze als Ermittlungsgrundlage ungeeignet sind.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ausgenommen Weihnachtsbaumkulturen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
- bb) In Satz 7 wird die Angabe „Absätze 4 bis 6“ ersetzt durch die Angabe „Absätze 3 bis 5“.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „**Natürliche Personen sind oder werden ortsansässig im Sinne von § 3 Abs. 8 Satz 1 Buchstabe a und b des Ausgleichsleistungsgesetzes, wenn ihr Hauptwohnsitz in der Nähe der Betriebsstätte liegt oder im Zusammenhang mit der Wieder- oder Neueinrichtung dorthin verlegt wird. Der Hauptwohnsitz muss spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der Waldflächen in der Nähe der Betriebsstätte genommen und dort für die Dauer von 20 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages beibehalten werden.**“
- c) unverändert
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Verkehrswert für landwirtschaftliche Flächen nach § 3 Abs. 7 Satz 1, Satz 6 und § 3a Abs. 2 **des** Ausgleichsleistungsgesetzes wird ermittelt nach den Vorgaben der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110). Soweit für Acker- und Grünland regionale Wertansätze vorliegen, soll der Wert hiernach bestimmt werden. Die regionalen Wertansätze werden vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Kaufbewerber **oder die Privatisierungsstelle können** eine davon abweichende Bestimmung des Verkehrswertes durch ein Verkehrswertgutachten des nach § 192 **des** Baugesetzbuches eingerichteten und örtlich zuständigen Gutachterausschusses verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die regionalen Wertansätze als Ermittlungsgrundlage ungeeignet sind.“
- b) unverändert
- c) unverändert
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- aa1) **In Satz 2 wird das Wort „Waldzustand“ durch das Wort „Waldbestand“ ersetzt.**
- bb) In Satz 7 wird die Angabe „Absatz 4 bis 6“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 3 bis 5“.
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Entwurf

- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; er wird wie folgt gefasst:
 „(6) § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Datum „31. März 2000“ durch das Datum „31. März 2001“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Kaufinteressenten, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist einen langfristigen Pachtvertrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 über nach § 3 Abs. 1 des Ausgleichleistungsgesetzes zu privatisierende landwirtschaftliche Flächen abschließen, können den Kaufvertrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des langfristigen Pachtvertrages stellen.“
7. In § 10 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „die vierte der Mitteilung folgende Woche“ ersetzt durch die Wörter „einen Monat“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „am 3. Oktober 1990“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.
- c) Absatz 4 wird *wie folgt geändert*:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „Satz 4 bis 6“.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und ein Ausgleich für einen dabei entstehenden angemessenen Mehraufwand vorzusehen“ gestrichen.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Die Differenz zwischen dem beim Erwerb nach den Bestimmungen des Ausgleichleistungsgesetzes gezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert der Ersatzfläche, die Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbsteuer sind dem Erwerber zu ersetzen.“
- d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.
- e) In Absatz 10 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Zinsansprüche des Erwerbers auf Verzinsung des Kaufpreises gegen die Privatisierungsstelle sind ausgeschlossen.“
9. In § 13 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Bei einem Rücktritt des Käufers nach § 3a Absatz 4 Ausgleichleistungsgesetz trägt die Privatisierungsstelle die Notar- und Grundbuchkosten.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- e) **Im bisherigen** Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen.
- f) unverändert
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Datum „31. März 2000“ durch das Datum „31. August 2001“ ersetzt.
- b) unverändert
7. unverändert
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) **In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „Satz 4 bis 6“.**
- d) unverändert
- e) entfällt
9. § 13 wird **wie folgt geändert**:
- a) **Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**
 „(1) Für die Feststellung, ob die in § 10 oder § 14 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, genügt die Versicherung der Privatisierungsstelle im Kaufvertrag.“

Entwurf

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird als Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben kann auf die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Beteiligungsrechte verzichten.“

b) Aus dem bisherigen Satz 1 wird Absatz 2.

11. *In der Anlage 1 zu § 7 Nummer 3 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990“ gestrichen.*

12. In der Anlage 1 zu § 7 Nr. 8 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ ersetzt durch die Wörter „bei Kaufantrag“.

13. In der Anlage 2 zu § 7 Nr. 6 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ ersetzt durch die Wörter „bei Kaufantrag“.

14. In der Anlage 2 zu § 7 Nr. 8 Satz 1 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren“ ersetzt durch die Wörter „ortsansässig sind“.

15. In der Anlage 3 zu § 7 Nr. 5 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ ersetzt durch die Wörter „bei Kaufantrag“.

16. *In der Anlage 3 zu § 7 Nr. 8 werden die Wörter „am 3. Oktober 1990“ ersetzt durch die Wörter „bei Kaufantrag“.*

17. In der Anlage 5 zu § 7 Nr. 10 werden die Wörter „Wie Nummern 3 und 5 bis 9“ ersetzt durch die Wörter „Wie Nummern 2 bis 3 und 5 bis 9“.

18. In der Anlage 5 zu § 7 wird die Nummer 11 gestrichen; aus Nummer 12 wird Nummer 11.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Flächenerwerbsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Ausgleichsleistungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) **Nach Absatz 7** wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei einem Rücktritt des Käufers nach § 3a Absatz 4 Ausgleichleistungsgesetz trägt die Privatisierungsstelle die Notar- und Grundbuchkosten.“

10. unverändert

11. Anlage 1 zu § 7 Nummer 3 **wird wie folgt gefasst:**

„3. Unterlagen, aus denen sich die Wiedereinrichtung des ursprünglichen Betriebes oder die Neueinrichtung eines Betriebes ergibt“

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. Anlage 3 zu § 7 Nr. 8 **wird wie folgt gefasst:**

„8. Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz in der Nähe der Betriebsstätte“

16a. Anlage 5 zu § 7 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Meldebestätigung über die Ortsansässigkeit in der Nähe der Betriebsstätte oder Verpflichtungserklärung zur Verlegung des Hauptwohnsitzes in die Nähe der Betriebsstätte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2“

17. unverändert

18. unverändert

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 6
Inkrafttreten

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
unverändert

Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel) und Dr. Michael Luther

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften – Drucksache 14/1932 – wurde in der 69. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 1999 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 15. Dezember 1999 und am 5. Juli 2000 beraten. Am 19. Januar 2000 hat der Finanzausschuss gemeinsam mit dem Rechtsausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Die mitberatenden Ausschüsse haben am 5. Juli 2000 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen. Der Haushaltsausschuss wird zu dem Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert votieren.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) zielt auf

- die Vermeidung der Höhe nach nicht bestimmbareren Mehrausgaben des Bundes, die nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 1998 (BVerwG 7 C 6.98) entstehen könnten, wenn die Regelung in § 9 Vermögensgesetz weiterhin Geltung hätte und damit Gemeinden vom Bund anlässlich der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken nicht nur den Betrag, den der zu entschädigende Berechtigte nach dem Entschädigungsgesetz erhalten würde, sondern den vollen Ersatz ihrer Aufwendungen in Form des Verkehrswerts eines Ersatzgrundstücks verlangen könnten,
- die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 1998 (BVerwG 7 C 40.97), wonach Berechtigten auch bei Entzug beweglicher Sachen eine Entschädigung zu gewähren und hierfür eine Bemessungsgrundlage zu schaffen ist, die bisher im Entschädigungsgesetz nicht vorgesehen ist,
- die Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 1999, wonach
 - bei einem Verkauf landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Privatisierung ehemals in der DDR volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen

die europarechtlich zulässige Beihilfemaximallimit nicht überschritten werden darf,

- der Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz nicht an die Ortsansässigkeit eines Erwerbers zum Stichtag 3. Oktober 1990 geknüpft sein darf, da hierin nach Auffassung der Kommission eine mittelbar an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Diskriminierung zu sehen ist, die gegen Artikel 6 des EG-Vertrags verstößt.

Zur Verwirklichung dieser Auflagen sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Ersatzlose Aufhebung der Ersatzgrundstücksregelung durch Streichung von § 9 Vermögensgesetz und weiterer Vorschriften,
- Schaffung einer Bemessungsgrundlage für die Gewährung einer Entschädigung bei Entzug beweglicher Sachen durch Einfügung eines § 5a Entschädigungsgesetz,
- Streichung der Stichtagsregelung „3. Oktober 1990“ im Ausgleichsleistungsgesetz sowie in der Flächenerwerbsverordnung,
- Generelle Anhebung des Kaufpreises für privatisierte ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen auf den um 35 v. H. verminderten Verkehrswert, hierbei Einräumung eines Wahlrechts für Käufer bei bereits abgeschlossenen Kaufverträgen zwischen der Entrichtung einer Nachzahlung in Höhe eines um die Differenz zwischen der gewährten (dreifachen Einheitswert) und der zulässigen Kaufpreisvergünstigung (Verkehrswert abzüglich 35 v. H.) erhöhten Kaufpreises oder eines Rücktritts vom Vertrag.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einige dringende Probleme aus dem Übergangsrecht für die neuen Länder einer Lösung zuführen will. Der Bundesrat hat dabei die Auffassung vertreten, dass weitere Fragen aus dem Immobilienrecht der neuen Länder ebenfalls einer baldigen Klärung bedürfen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat zu einigen Punkten Prüfbitten geäußert, die zum Teil der Klarstellung dienen sollten.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 19. Januar 2000 ein öffentliches Expertengespräch zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Prof. Dr. Matthias Pechstein, Universität Frankfurt/O.
 Prof. Dr. Michael Brenner, Universität Jena
 Prof. Dr. Otto Depenheuer, Universität zu Köln

Prof. Dr. Thomas von Danwitz, Universität Bochum
 Prof. Dr. Joachim Wieland, Universität Bielefeld
 Minister a.D. Hans-Otto Bräutigam
 RA Ralf M. Krüger, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 S.H. Franz Ludwig Graf Stauffenberg
 Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände
 Arbeitsgemeinschaft der Waldbesitzerverbände
 Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen
 BGAG Immobilien Ost GmbH
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
 Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
 Bodenverwertungs- und -verwaltungs-GmbH (BVVG)
 Deutscher Bauernverband
 Deutscher Naturschutzring
 Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen des
 Freistaates Sachsen
 Naturschutzbund Deutschland
 Sächsischer Landesbauernverband
 Umweltstiftung WWF-Deutschland
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und
 Grundeigentümer

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 3. Juli 2000 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 3. Juli 2000 und des folgenden Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen:

„Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

– Drucksache 14/1932 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 – Änderung der Flächenerwerbsverordnung –

Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„... a) In Satz 1 wird das Datum „31. März 2000“ durch das Datum „31. März 2002“ ersetzt.““

Begründung

Durch die Entscheidung der Kommission musste der Flächenerwerb bis zu einer gesetzlichen Neuregelung unterbrochen werden. Gleichzeitig werden sich durch die gesetzlichen Änderungen die Kaufpreise ändern. Dies stellt die Pächter landwirtschaftlicher Flächen vor neue betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Insbesondere die kapitalschwächeren Betriebe benötigen ausreichend Zeit, die Finanzierung des Flächenerwerbs solide vorzubereiten. Die bislang vorgesehene Verlängerung der Antragsfrist um ein Jahr trägt diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung. Die Frist soll daher um zwei Jahre auf den 31. März 2002 verlängert werden.“

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 3. Juli 2000 anzunehmen.

Die in Anlage 1 beigefügten zwei Änderungsanträge der Fraktion der F.D.P. vom 25. November 1999 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Die drei in Anlage 2 beigefügten Änderungsanträge der Fraktion der PDS vom 2. Dezember 1999 und vom 9. März 2000 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 3. Juli 2000 anzunehmen.

Die in Anlage 1 beigefügten beiden Änderungsanträge der Fraktion der F.D.P. vom 25. November 1999 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der in Anlage 2 beigefügte Änderungsantrag der Fraktion der PDS vom 9. März 2000 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 3. Juli 2000 anzunehmen. Abweichend von diesem Abstimmungsverhalten hat die Fraktion der CDU/CSU dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zugestimmt und sich zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Stimme enthalten. Die Fraktion der PDS hat dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zugestimmt.

6. Ausschussempfehlung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) – Drucksache 14/1932 – in der vom Ausschuss veränderten Fassung ist im federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS angenommen worden.

Zu den Ausschussberatungen ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. kritisierten das Beratungsverfahren zu diesem Gesetzentwurf und erklärten, die umfangreichen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen hätten erst am gestrigen Dienstag vorgelegen und hätten somit nicht mehr hinreichend ausführlich beraten werden können. Im Übrigen seien die Länder hier am Beratungsverfahren zu beteiligen, da sie von den Neuregelungen unmittelbar betroffen seien. Hinzu komme, dass das Bundesverfassungsgericht im kommenden Herbst eine Entscheidung zum Flächenerwerb und zum Ausgleichsleistungsgesetz treffen werde. Diese Entscheidung müsse abgewartet werden. Die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. beantragten daher, im Finanzausschuss zu den mit den Änderungsanträgen vorgelegten neuen Regelungssachverhalten eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen.

Die Koalitionsfraktionen erklärten hierzu, entgegen der Auffassung der Oppositionsfraktionen handele es sich nicht um substantiell neue Regelungen zu dem Gesetzentwurf, da die in den Änderungsanträgen enthaltenen Aspekte bereits Gegenstand der öffentlichen Sachverständigenanhörung am 19. Januar 2000 gewesen seien. Es habe daher Gelegenheit bestanden, alle Gesichtspunkte ausführlich mit den Sachverständigen zu diskutieren. Die Oppositionsfraktionen hätten nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nur dann das Recht, eine weitere Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu verlangen, wenn nach der ersten Anhörung substantiell neue Regelungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollten. Im Übrigen handele es sich um Regelungen, die nach Einwendungen der Europäischen Kommission zur von der früheren Bundesregierung gehandhabten Gesetzespraxis erforderlich geworden seien. Der daraufhin von den Koalitionsfraktionen gestellte Antrag, festzustellen, dass mit den vorliegenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen keine substantiell neuen Regelungen vorgelegt worden seien, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der PDS angenommen.

- Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, den Erwerb von im Eigentum der BVVG stehenden Naturschutzflächen oder die unmittelbare Übertragung des Eigentums an diesen Flächen durch die BVVG an Naturschutzverbände oder Naturschutzstiftungen im Gesamtumfang bis zu 100 000 Hektar zu ermöglichen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Von der Bundesregierung wurde zu diesem Änderungsantrag erläutert, zwischen den beteiligten Ressorts sei Übereinstimmung erzielt worden, den Ländern im gesetzlich bestimmten Umfang den Erwerb von im Eigentum der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) stehenden Naturschutzflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten und in Kernzonen von Biosphärenreservaten ermöglichen. Die BVVG könne das Eigentum an den Naturschutzflächen auch unmittelbar auf einen von einem Land benannten Naturschutzverband oder eine von einem Land benannte Naturschutzstiftung übertragen. Im Übrigen seien die zuständigen Fachminister in den neuen Bundesländern mit dieser Regelung einverstanden. Die Europäische Kommission habe in ihrer Entscheidung vom 19. Januar 2000 vorgegeben, dass die verbleibenden Flächen ausreichen müssten, die in der Vergangenheit unter Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot ausgeschlossenen EU-Bürger in dem von der Bundesregierung zugesicherten Umfang am Flächenerwerb zu beteiligen. Die Bundesregierung gehe davon aus, dass die gefundene Formulierung diesen Anforderungen genügen werde.

Die Fraktion der CDU/CSU führte zur Begründung ihrer Ablehnung dieses Änderungsantrags aus, da dieser erst kurzfristig vor der Sitzung vorgelegt worden sei, habe keine Gelegenheit zu hinreichend ausführlicher Befassung mit diesem Änderungsantrag und der komplizierten Thematik bestanden. Die Fraktion der F.D.P. schloss sich dieser Argumentation an.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der PDS mit dem Ziel eines gesetzlichen Verkaufsverbotes für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Naturschutzflächen und der Ermöglichung einer kostenlosen Übertragung von Naturschutzflächen an Träger öffentlicher Verwaltung und an Naturschutzvereine wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt. Die Fraktion der PDS kritisierte den von der Bundesregierung erzielten Kompromiss als unzureichend.

- Der Wegfall der sog. Ersatzgrundstücksregelung in § 9 Vermögensgesetz wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen. Der Wegfall von § 9 Vermögensgesetz wurde seitens der Bundesregierung damit begründet, dass infolge der vom Bundesverwaltungsgericht zu § 9 vertretenen Auslegung nicht bezifferbare Mehrausgaben in Milliardenhöhe für den Bundeshaushalt entstünden. Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte die Regelung als Willkür durch den Gesetzgeber, der den Betroffenen einen angemessenen Ausgleich für einen verfassungswidrigen Eingriff versagen wolle, zumal bereits in drei Gerichtsverfahren in dieser Frage zugunsten der Betroffenen entschieden worden sei. Die Bundesregierung erklärte hierzu, ein Vertrauensschutz zugunsten der Betroffenen habe hier nicht entstehen können, da es zu dieser Problematik noch keine Praxis gegeben habe und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts inhaltlich nicht vorauszusehen gewesen sein.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P., die Regelung des § 9 Vermögensgesetz beizubehalten, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt.

- Die Einführung einer Bemessungsgrundlage und weiterer Regelungen zur Gewährung einer Entschädigung für entzogene bewegliche Sachen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS beschlossen. Diese Neuregelung ist aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich geworden. Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, sie habe bereits eine Regelung dieser Problematik mit ihrem Antrag in Drucksache 14/1003 im Mai 1999 angestrebt, der dem Rechtsausschuss zur Federführung und dem Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen worden sei. Auch wenn noch Differenzen in der Höhe der Entschädigungssätze bestünden, stimme die Fraktion der CDU/CSU den hier von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelungen zu.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte hierzu den Antrag, die Antragsfrist in § 5a Abs. 6 Entschädigungsgesetz von sechs auf zwölf Monate zu verlängern und regte ein Tätigwerden der Behörden von Amts wegen an. Die Bundesregierung führte hierzu aus, eine Antragstellung werde für erforderlich gehalten, da momentan ein starker Personalabbau in den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen stattfinde. Die Frist von sechs Monaten sei hinreichend, da die Betroffenen das Gesetzgebungsvorhaben intensiv verfolgt hätten und zudem eine Pressekampagne geplant sei. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU zur Verlängerung der Frist von sechs auf zwölf Monate wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

- Die generelle Anhebung des Kaufpreises für landwirtschaftliche Flächen auf den Verkehrswert abzüglich 35 v. H. sowie die Streichung der Stichtagsregelung „3. Oktober 1990“ als Erwerbsvoraussetzung wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS beschlossen. Diese Neuregelung war aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission erforderlich. Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte die Regelung als zu weitgehend und vertrat die Auffassung, die Europäische Kommission habe ihre Einwendungen nicht auf die zum Flächenerwerb berechtigten Alteigentümer bezogen. Weiterhin führte die Fraktion der CDU/CSU aus, dass die Begünstigung der „Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch“ gemeinschaftsrechtlich unbedenklich sei und deshalb ebenfalls nicht gesetzlich hätte verändert werden müssen. Hinzu komme, dass zwischenzeitlich die Fördersätze geändert worden seien und sich nunmehr auf maximal 40 v. H. in nicht benachteiligten Gebieten und auf maximal 50 v. H. in benachteiligten Gebieten beliefen, so dass für andere Kaufwillige andere Kaufpreisabzüge realisiert hätten werden können. Aus diesen

Gründen spreche sich die Fraktion der CDU/CSU dafür aus, für die Alteigentümer die bisherige Rechtslage bestehen zu lassen. Es sei zu unterstellen, dass die Bundesregierung sich mit den Neuregelungen weitere Einnahmequellen verschaffen wolle. Die Bundesregierung erklärte hierzu, die Fragen einer Differenzierung der Regelungen zwischen den von der Fraktion der CDU/CSU genannten Aspekten sei mit der BVVG diskutiert worden, die BVVG habe jedoch diese Differenzierung mit dem Hinweis auf Praktikabilitätsprobleme abgelehnt. Im Übrigen könne angesichts der im Verhältnis sehr niedrigen Preise für landwirtschaftliche Flächen in den neuen Bundesländern nicht die Rede davon sein, dass hierdurch neue Einnahmequellen erschlossen würden.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P., mit dem die für die sog. Alteigentümer im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz 1994 und in der Flächenerwerbsverordnung 1995 getroffenen Erwerbsmöglichkeiten für diesen Personenkreis weiter gelten sollten, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt. Weiterhin sollten nach diesem Änderungsantrag die mit diesem Gesetzentwurf neu eingefügten Vorschriften in § 3a Ausgleichsleistungsgesetz für Altkaufverträge auf die sog. Alteigentümer keine Anwendung finden.

- Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, Kaufbewerbern, deren Erwerbsantrag auf Flächen in benachteiligten Gebieten seinerzeit nach Ausgleichsleistungsgesetz a. F. abgelehnt wurde, den alten Kaufpreis in Höhe des dreifachen Einheitswertes zu gewähren, wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS angenommen. Dieser Änderungsantrag ist durch die Europäische Kommission veranlasst worden.
- Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, das Wohnsitzerfordernis beim Erwerb von Waldflächen dahingehend neu zu regeln, dass die Wohnsitznahme nunmehr in der Nähe der Betriebsstätte erfolgen muss, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS angenommen. Dieser Änderungsantrag ist durch die Europäische Kommission veranlasst worden.

Darüber hinaus wurde in einigen Punkten den Prüfbitten des Bundesrates nachgekommen, die z. T. Klarstellungen betrafen. Außerdem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 2 (Entschädigungsgesetz)

Zum Einleitungssatz

Es handelt sich um ein Redaktionsversehen; maßgeblich ist nicht das Datum der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, sondern das Datum der Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten.

Zu Artikel 3 (Ausgleichsleistungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe e (Absatz 7)****Doppelbuchstabe bb1 (Satz 3)**

Mit der vorgeschlagenen Regelung (Verkauf zum dreifachen Einheitswert für abgelehnte Kaufbewerber in benachteiligten Gebieten) wird einem im Notifizierungsverfahren von der Europäischen Kommission geltend gemachten Änderungsverlangen Rechnung getragen.

Für Erwerber, die nach dem bisherigen EALG in benachteiligten Gebieten landwirtschaftliche Flächen gekauft haben, bleibt es nach dem Gesetzentwurf (vgl. § 3a Abs. 2) aufgrund der ursprünglichen Beihilfegrenzen in der Regel beim alten Kaufpreis (dreifacher Einheitswert 1935). Dies bedeutet für Altfälle in benachteiligten Gebieten eine durchschnittliche Beihilfe von ca. 50 %.

Der neue Kaufpreis für landwirtschaftliche Flächen wurde in Einklang mit den EU-rechtlichen Beihilfegrenzen einheitlich auf den Verkehrswert abzüglich 35 % festgelegt. Die EU-Kommission hat beanstandet, dass danach auch frühere Bewerber, deren Erwerbsantrag für Flächen in benachteiligten Gebieten seinerzeit EU-rechtswidrig wegen Nichterfüllung des Wohnsitzerfordernisses abgelehnt wurde, nach der neuen Kaufpreisregelung nun lediglich eine Beihilfe von 35 % erhalten können. Diese Erwerber würden schlechter gestellt, obwohl ihrem früheren Erwerbsantrag – zu den günstigeren Konditionen (dreifacher Einheitswert) – vor dem Hintergrund des EU-rechtlichen Diskriminierungsverbotes an sich stattzugeben gewesen wäre. Die darin liegende Fortführung der Diskriminierung sei dadurch zu beseitigen, dass den seinerzeit abgelehnten Kaufbewerbern in benachteiligten Gebieten derselbe Beihilfesatz gewährt wird wie den übrigen „Altkäufern“.

Doppelbuchstaben cc, cc1 und dd (Satz 4, 6 und 8)

Redaktionelle Folgeänderungen; Klarstellung des Gewollten (vgl. Übernahme der in § 6 Abs. 6 Satz 1 FlErwV getroffenen Regelung in das Ausgleichsleistungsgesetz).

Zu Buchstabe g (Absätze 12 bis 15)

Die u. a. durch eine Prüfbitte des Bundesrates und Äußerungen bei der Sachverständigenanhörung vom 19. Januar 2000 mit veranlassten Regelungen ermöglichen den Erwerb von Naturschutzflächen durch die Länder bzw. durch von ihnen benannte Naturschutzverbände oder -stiftungen. Sie stellen einen ausgewogenen Kompromiss dar, der den Belangen des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gerecht wird, bestehenden Erwerbspositionen sowie EU-rechtlichen Vorgaben Rechnung trägt und für die öffentlichen Haushalte verkraftbar ist. Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. Januar 2000 war insbesondere sicherzustellen, dass noch ausreichend land- und forstwirtschaftliche Flächen für bisher EU-rechtswidrig ausgeschlossene Kaufinteressenten aus den Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung stehen.

Die Länder haben zum 1. Februar 2000 die unter die einzelnen Kategorien von Absatz 12 fallenden Flächen gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen benannt. Es handelt sich insgesamt um rund 100 000 Hektar, davon rund 20 000 Hektar Flächen, bei denen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden soll (sog. Totalreservate).

Die Regelung ermöglicht eine Abgabe von insgesamt bis zu 100 000 Hektar Naturschutzflächen. Nach Absatz 13 können Totalreservate (bis zu 20 000 Hektar) und besonders schutzwürdige und daher für eine Privatisierung weniger geeignete Forstflächen – (weitere bis zu 20 000 Hektar sowie weitere 10 000 Hektar kleine Flächen) – kostenlos abgegeben werden. Die übrigen Naturschutzflächen können von den Ländern wert- und annähernd flächengleich mit landeseigenen land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen getauscht werden. Die Tauschflächen stehen dann der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH und dadurch auch EU-Kaufbewerbern zur Verfügung. Bei Forstflächen unter 30 Hektar oder landwirtschaftlichen Flächen ist stattdessen auch ein Kauf zum Verkehrswert möglich.

Schützenswerte Erwerbspositionen insbesondere von langfristigen Pächtern sowie Alteigentümern (Erwerb nach Absatz 5) bleiben nach Absatz 13 Satz 4 unberührt.

Absatz 14 regelt Einzelheiten des Erwerbsverfahrens zwischen der Privatisierungsstelle und den Ländern. Obwohl die Privatisierungsstelle das Eigentum an den Flächen auch unmittelbar auf einen von einem Land benannten Naturschutzverband bzw. einer Naturschutzstiftung übertragen kann, soll die Abstimmung über den Flächenerwerb ausschließlich zwischen Privatisierungsstelle und dem jeweiligen Land stattfinden. Durch Absatz 14 Satz 3 wird eine Zersplitterung zusammenhängender Verkauflose und dadurch eine weitere Verringerung der insbesondere auch EU-Bürgern noch zur Verfügung stehenden größeren Flächen vermieden. Zugleich wird die Schaffung bzw. Erhaltung lebensfähiger Betriebe ermöglicht.

Die konkrete Ausgestaltung der Eigentumsübertragung auf Länder, Naturschutzverbände und -stiftungen bleibt Vereinbarungen der Privatisierungsstelle mit den Ländern überlassen.

Zu Nummer 2 (§ 3a)**Zu Absatz 2 Satz 5**

Die Änderung geht zurück auf eine Prüfbitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1999. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist erforderlich, da die EU-Kommission die Referenzzinssätze lediglich über Internet sowie durch Schreiben an die Mitgliedstaaten bekannt gibt.

Zu Absatz 3 Satz 1

Die Änderung geht zurück auf eine Prüfbitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1999. Klarstellung des Gewollten.

Die Streichung von Absatz 3 Satz 4 geht auf eine Prüfbitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober

1999 zurück. Durch Absatz 3 Satz 4 in seiner ursprünglichen Fassung (Erklärung der Privatisierungsstelle über die Kaufpreisanhebung innerhalb von drei Monaten) sollte klar gestellt werden, dass die Privatisierungsstelle EU-rechtlich verpflichtet ist, den Kaufpreis unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern – anzuheben. Diese Regelungsintention liegt auch der geänderten Fassung zugrunde. Die Änderung stellt darüber hinaus die Rechtsfolgen einer fehlenden bzw. fehlerhaften Anhebungserklärung nunmehr eindeutig klar.

Zu Absatz 4 Satz 1

Auch diese Änderung geht zurück auf eine Prüfbittte des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1999. Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 4 (Flächenerwerbsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 1)

Folgeänderung infolge der Änderung des Wohnsitzerfordernisses bei Wald in § 4 Abs. 2 FlErwV.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des Wohnsitzerfordernisses beim Erwerb von Waldflächen (Wohnsitznahme in der Nähe der Betriebsstätte) wird einem Änderungsverlangen der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens Rechnung getragen.

Die Kommission hat geltend gemacht, dass das derzeitige Wohnsitzerforderniss bei Wald (Wohnsitznahme im Beitrittsgebiet) mit Bewirtschaftungserfordernissen in keinem sachlichen Zusammenhang stehe und damit ohne sachlichen Grund Kaufinteressenten begünstige, die bereits im Beitrittsgebiet ansässig seien. Dies verstoße gegen das Diskriminierungsverbot.

Eine Frist von zwei Jahren zur Verlegung des Hauptwohnsitzes in die Nähe der Betriebsstätte ist angemessen.

Die Neuregelung betrifft nur künftige Erwerber.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen. Die Einführung der Privatisierungsstelle in Satz 4 soll es auch dieser ermöglichen, die Bestimmung des Verkehrswertes durch Gutachten zu verlangen, falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die nach statistischen Methoden ermittelten regionalen Wertansätze nicht dem tatsächlichen Wert der Flächen entsprechen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 (Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 7)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (bisheriger Absatz 6)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Verlängerung der Frist zur Stellung der Kaufanträge um ein Jahr ab Inkrafttreten des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes soll den geänderten Erwerbsvoraussetzungen Rechnung tragen. Das Inkrafttreten des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes war zunächst für März 2000 und damit das Ende der Antragsfrist für den 31. März 2001 vorgesehen. Um die vorgesehene Fristverlängerung von einem Jahr beizubehalten, ist die Antragsfrist bis zum 31. August 2001 zu verlängern.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 1)

Mit der Änderung wird Ziffer 6 der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Oktober 1999 entsprochen, in der geltend gemacht worden war, in Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe c die Doppelbuchstaben bb und cc zu streichen, weil diese Änderung nicht durch die Europäische Kommission veranlasst sei. Materielle Änderungen ergeben sich dadurch nicht, da es sich lediglich um gesetzliche Klarstellungen handelte.

Zu Buchstabe e (Absatz 10 Satz 4)

Mit der Änderung wird Ziffer 7 der Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Oktober 1999 entsprochen, die Änderung sei nicht durch die Europäische Kommission veranlasst. Materielle Änderungen ergeben sich dadurch nicht, da es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handelte.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bereits nach der bisherigen Fassung des § 13 konnte dem Grundbuchamt das Einvernehmen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (§ 10) durch entsprechende Versicherung der Privatisierungsstelle im Kaufvertrag nachgewiesen werden. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 (zusätzlich Bezugnahme auf § 14 Abs. 1) soll ein erleichterter Grundbuchvollzug auch für den Fall sichergestellt werden, dass die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 14 Abs. 1 auf ihre Beteiligungsrechte verzichtet hat.

Zu Nummer 11 (Anlage 1 zu § 7 Nr. 3)

Folgeänderung bzw. Angleichung im Hinblick auf die Änderung des Wohnsitzerfordernisses bei Wald.

Zu Nummer 16 (Anlage 3 zu § 7 Nr. 8)

Angleichung im Hinblick auf die Änderung des Wohnsitz-
fordernisses bei Wald.

Zu Nummer 16a (Anlage 5 zu § 7 Nr. 2)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des Wohnsitz-
erfordernisses bei Wald.

Berlin, den 5. Juli 2000

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Anlage 1*Stand: 25. November 1999***Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

1. Änderung

Artikel 3**Änderung des Vermögensgesetzes**

Nach Nummer 2 wird Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

(1) Für Anspruchsberechtigte nach § 1 gelten die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628) und die Verordnung über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen, das Verfahren sowie den Beirat nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (Flächenerwerbsverordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072) fort.

(2) § 3a findet auf Anspruchsberechtigte nach § 1 keine Anwendung.““

2. Begründung

Mit dem neuen § 3b Abs. 1 AusglLeistG wird der „Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Januar 1999 über Flächenerwerb gemäß Ausgleichsleistungsgesetz“ Rechnung getragen.

Da sich die Beanstandungen der Europäischen Kommission ausdrücklich nicht auf die Regelungen zugunsten von „Wiedereinrichtern ohne Restitutionsanspruch“ beziehen, müssen die für diesen Personenkreis im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz 1994 und in der Flächenerwerbs-

verordnung 1995 getroffenen Ausgleichsregelungen weitergelten.

*Stand: 25. November 1999***Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

3. Änderung

Artikel 1**Änderung des Vermögensgesetzes**

Die Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 werden gestrichen.

4. Begründung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nr. 2 die Aufhebung des § 9 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vor. Die Vorschrift eröffnet bisher die Möglichkeit, denjenigen Berechtigten, der wegen redlichen Erwerbs des Verfügungsberechtigten von der Restitution ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2 VermG), auf seinen Antrag hin, statt in Geld durch Übereignung eines Ersatzgrundstücks zu entschädigen und dies ungeachtet der Haushaltslage der betroffenen Gemeinde. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. September 1998 bestätigt.

Diese Vorschrift darf nicht aufgehoben werden, weil ihre Aufhebung enteignenden Charakter hätte, der mit Artikel 14 Grundgesetz nicht in Einklang zu bringen ist. Durch § 9 VermG ist 1994 eine von Artikel 14 GG geschützte Vermögensposition der Restitutionsberechtigten begründet worden, deren ersatzlose Aufhebung gegen Artikel 14 GG verstoßen würde. Zudem würde die höchstrichterliche Rechtsprechung ignoriert.

Artikel 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfs enthält Folgeänderungen des Gesetzes, die bei Weitergeltung des § 9 entfallen müssen.

Anlage 2**Finanzausschuss****14. Deutscher Bundestag****Änderungsantrag der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS**

zur Drucksache 14/1932

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG)

Der Finanzausschuss möge dem Plenum des Deutschen Bundestages empfehlen:

Artikel 3 (Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

In Absatz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ gestrichen und nach den Worten „kann diese Flächen“ werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;

- b) Buchstabe c Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt.

bb) Doppelbuchstabe aa wird zu Doppelbuchstabe bb; Doppelbuchstabe bb wird zu Doppelbuchstabe cc

- c) Buchstabe f wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „können ehemals volkseigene,“ werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;

- d) Es wird ein Buchstabe g mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;

- e) Es wird ein Buchstabe h mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(12) Flächen, die als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 13 oder § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kernzone von Biosphärenreservaten im Sinne des § 14a des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt oder einstweilig gesichert sind oder für die das Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet ist oder zu deren Ausweisung sich die Bundesländer gegenüber dem Bund im Rahmen eines Naturschutzgroßprojektes oder Gewässerrandstreifenprojektes des Bundes verpflichtet haben, dürfen bis zum 31. Dezember 2005 nur an Träger öffentlicher Verwaltung, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie Träger von Naturschutzprojekten zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung auf Antrag unentgeltlich als Eigentum übertragen werden.“

Begründung

Die beantragten Änderungen zum Regierungsentwurf des Vermögensrechtsergänzungsgesetzes sollen ein Verkaufsverbot für Naturschutzflächen in Ostdeutschland gesetzlich festschreiben. Über 100 000 Hektar wertvollster Ökosysteme sollen damit dem Zugriff von Kapital- und anderen fragwürdigen Interessen dauerhaft entzogen werden.

Im Rahmen dieser Änderung wird eine Ergänzung des Ausgleichsleistungsgesetzes vorgeschlagen, die die Zulässigkeit des Verkaufs von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen aufhebt und eine kostenlose Übertragung dieser Flächen an Träger öffentlicher Verwaltung, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie Träger von Naturschutzprojekten zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung ermöglichen würde.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält trotz mehrfacher Benennung des Handlungsbedarfs durch Naturschutzverbände, insbesondere des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Umweltstiftung World Wide Fund For Nature Deutschland (WWF Deutschland) sowie durch Bundesländer, insbesondere des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommerns, keine Regelungen zum Stopp des Ausverkaufs schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft in den neuen Ländern durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG).

Laut geltender Flächenerwerbsordnung und geltendem Ausgleichsleistungsgesetz können Alteigentümer Staatsland der DDR zu Vorzugsbedingungen kaufen. Ausgenommen sind davon Naturschutzflächen, jedoch nur dann, wenn sie nicht gleichzeitig land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen unter der Regierung Kohl interpretierte diese Klausel so, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auch dann vorliege, wenn die Bewirtschaftung vollkommen in eine dem Naturschutzziel dienende Rolle gedrängt wird und die wirtschaftlichen Erträge fast nur noch aus Ausgleichszahlungen der Länder-Naturschutzhaushalte bestehen. Damit wurden beispielsweise das Abgrasen durch Schafe oder die regelmäßige Mahd einer streng geschützten Orchideenwiese, die damit vor Versteppung und Verwaldung bewahrt wird, zur Landwirtschaft definiert und somit die Flächen zur Privatisierung freigegeben.

Infolge massiver Proteste von Naturschutzverbänden sagte der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl im Februar 1998 gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Naturschutzringes (DNR), Wolfgang Engelhardt, einen Verkaufsstopp für Naturschutzflächen in den neuen Ländern zu. Die neue Bundesregierung unter Gerhard Schröder hat dieses Verkaufsmoratorium erneuert. Eine gesetzliche Regelung für das Problem steht aber weiterhin aus. Einige Fälle von Privatisierungen nach Februar 1998 belegen, dass sich die dem Bundesminister der Finanzen unterstellte BVVG nicht an das Kanzlerwort gebunden fühlt.

Antrag Nr. 1 (Hauptantrag)**Finanzausschuss
14. Deutscher Bundestag****Änderungsantrag der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS**

zur Drucksache 14/1932

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsänderungsgesetz – VermRErgG)

Der Finanzausschuss möge dem Plenum des Deutschen Bundestages empfehlen:

Artikel 3 (Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
In Absatz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ gestrichen und nach den Worten „kann diese Flächen“ werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;
- b) Buchstabe c Abs. 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt.
bb) Doppelbuchstabe aa wird zu Doppelbuchstabe bb; Doppelbuchstabe bb wird zu Doppelbuchstabe cc
- c) Buchstabe f wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „können ehemals volkseigene,“ werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;
- d) Es wird ein Buchstabe g mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;
- e) Es wird ein Buchstabe h mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Nach Absatz 11 wird folgender Absatz eingefügt:
„(12) Flächen, die
1. als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 13 oder § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kernzone von Biosphärenreservaten im Sinne des § 14a des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt oder einstweilig gesichert sind oder für die das Unterschützungsverfahren förmlich eingeleitet ist,
 2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Gebiete sind, die von den Ländern dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Meldung an die Europäische Kommission benannt worden sind,

3. für Naturschutzgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung benötigt werden, sowie
4. Flächen in Gebieten, auf denen Projekte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt (LIFE-Natur) von der Europäischen Kommission finanziell gefördert werden,

werden durch den Bund an die Bundesländer, zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung, kostenlos übertragen, sofern sie nicht im Eigentum des Bundes verbleiben, um diesen Zielen zu dienen.“

Begründung

Die Bundesregierung hat am 29. Oktober 1999 den Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf sieht die Änderung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsordnung vor. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Aufhebung der Ersatzgrundstücksregelung, die Einführung einer Bemessungsgrundlage für die Entschädigung beweglicher Sachen und die Anpassung an europarechtliche Anforderungen.

Der Gesetzentwurf enthält aber trotz mehrfacher Benennung des Handlungsbedarfs durch Naturschutzverbände und durch Bundesländer, insbesondere des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommerns, keine Regelungen zum Stopp des Ausverkaufs schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft in den neuen Ländern durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG).

Der vorliegende Antrag sieht eine Ergänzung des Regierungsentwurfs um einen Absatz vor. Danach wird im Ausgleichsleistungsgesetz die Zulässigkeit des Verkaufs von Flächen in gesetzlich geschützten Gebieten, die gleichzeitig einer naturnahen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung dienen, aufgehoben und eine kostenlose Übertragung dieser Flächen an die Bundesländer, mit dem vorgeschriebenen Zweck einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung, ermöglicht.

Laut geltender Flächenerwerbsordnung und geltendem Ausgleichsleistungsgesetz können Alteigentümer Staatsland der DDR zu Vorzugsbedingungen kaufen. Ausgenommen sind davon Naturschutzflächen, jedoch nur dann, sofern sie nicht gleichzeitig land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen unter der Regierung Kohl interpretierte diese Klausel so, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auch dann vorliege, wenn die Bewirtschaftung vollkommen in eine dem Naturschutzziel dienende Rolle gedrängt wird und die wirtschaftlichen Erträge fast nur noch aus Ausgleichszahlungen der Länder-Naturschutzhaushalte bestehen. Damit wurden beispielsweise das Abgrasen durch Schafe oder die regelmäßige Mahd einer streng geschützten Orchideenwiese, die

damit vor Versteppung und Verwaltung bewahrt wird, zur Landwirtschaft erklärt und die Flächen zur Privatisierung freigegeben.

Zudem griff die Schutzklausel der Flächenerwerbsordnung auch dann nicht, wenn es sich um nicht landwirtschaftlich genutzte Naturschutzflächen handelte. Denn laut damaliger Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen gelte dann der allgemeine Privatisierungsauftrag laut Treuhandgesetz. Formal bedeutet dies, dass alle Naturschutzflächen verkauft werden können, die sich im Staatsbesitz befinden.

Infolge von massiven Protesten von Naturschutzverbänden sagte der ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl im Februar 1998 gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Naturschutzringes (DNR), Wolfgang Engelhardt, einen Verkaufsstopp für Naturschutzflächen in den neuen Ländern zu. Die neue Bundesregierung unter Gerhard Schröder hat dieses Verkaufsmoratorium erneuert. Eine gesetzli-

che Regelung für das Problem steht aber weiterhin aus. Einige Fälle von Privatisierungen nach Februar 1998 belegen, dass sich die dem Bundesminister der Finanzen unterstellte BVVG im Kern an die Rechtslage, und nicht an das Kanzlerwort gebunden fühlt.

Mit dem vorliegenden Antrag wird in einem ersten Schritt der Verkaufsstopp für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Naturschutzflächen im Vermögensrechtsergänzungsgesetz gesetzlich festgeschrieben. Nicht davon berührt sind so genannte Nullnutzungsflächen, also Naturschutzflächen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flächen werden nicht vom Ausgleichleistungsgesetz und somit auch nicht von der Flächenerwerbsordnung, die mit dem Vermögensrechtsergänzungsgesetz novelliert werden, erfasst. Um auch für diese Gebiete einen Verkaufsstopp gesetzlich zu fixieren, ist eine Änderung des Treuhandgesetzes notwendig.

Antrag Nr. 2 (Hilfsantrag)**Finanzausschuss****14. Deutscher Bundestag****Änderungsantrag der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Barbara Höll und der Fraktion der PDS**

zur Drucksache 14/1932

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsänderungsgesetz – VermRErgG)

Der Finanzausschuss möge dem Plenum des Deutschen Bundestages empfehlen:

Artikel 3 (Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

In Absatz 1 werden die Wörter „am 1. Oktober 1996“ gestrichen und nach den Worten „kann diese Flächen“ werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;

b) Buchstabe c Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt.

bb) Doppelbuchstabe aa wird zu Doppelbuchstabe bb; Doppelbuchstabe bb wird zu Doppelbuchstabe cc

c) Buchstabe f wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „können ehemals volkseigene,“ werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;

d) Es wird ein Buchstabe g mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 12“ eingefügt;

e) Es wird ein Buchstabe h mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(12) Flächen, die

2. als geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 13 oder § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kernzone von Biosphärenreservaten im Sinne des § 14a des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt oder einstweilig gesichert sind oder für die das Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet ist,

3. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Gebiete sind, die von den Ländern dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Meldung an die Europäische Kommission benannt worden sind,

4. für Naturschutzgebiete von gesamtstaatlicher Bedeutung benötigt werden, sowie

5. Flächen in Gebieten, auf denen Projekte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt (LIFE-Natur) von der Europäischen Kommission finanziell gefördert werden,

dürfen nur an Träger öffentlicher Verwaltung, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie Träger von Naturschutzprojekten zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung veräußert werden.“

Begründung

Die Bundesregierung hat am 29. Oktober 1999 den Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz – VermRErgG) vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf sieht die Änderung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsordnung vor. Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Aufhebung der Ersatzgrundstücksregelung, die Einführung einer Bemessungsgrundlage für die Entschädigung beweglicher Sachen und die Anpassung an europarechtliche Anforderungen.

Der Gesetzentwurf enthält aber trotz mehrfacher Benennung des Handlungsbedarfs durch Naturschutzverbände und durch Bundesländer, insbesondere des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommerns, keine Regelungen zum Stopp des Ausverkaufs schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft in den neuen Ländern durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG).

Der vorliegende Antrag sieht eine Ergänzung des Regierungsentwurfs um einen Absatz vor. Danach wird im Ausgleichsleistungsgesetz die Zulässigkeit des Verkaufs von Flächen in gesetzlich geschützten Gebieten, die gleichzeitig einer naturnahen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung dienen, auf Träger von Naturschutzprojekten zum Zwecke einer den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauerhaft dienenden Nutzung beschränkt.

Laut geltender Flächenerwerbsordnung und geltendem Ausgleichsleistungsgesetz können Alteigentümer Staatsland der DDR zu Vorzugsbedingungen kaufen.

Ausgenommen sind davon Naturschutzflächen, jedoch nur dann, sofern sie nicht gleichzeitig land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen unter der Regierung Kohl interpretierte diese Klausel so, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auch dann vorliege, wenn die Bewirtschaftung vollkommen in eine dem Naturschutzziel dienende Rolle gedrängt wird und die wirtschaftlichen Erträge fast nur noch aus Ausgleichszahlungen der Länder-Naturschutzhaushalte bestehen. Damit wurden beispielsweise das Abgrasen durch Schafe oder die regelmäßige Mahd einer streng geschützten Orchideenwiese, die da-

mit vor Versteppung und Verwaltung bewahrt wird, zur klassischen Landwirtschaft erklärt und die Flächen zur Privatisierung freigegeben.

Zudem griff die Schutzklausel der Flächenerwerbsordnung auch dann nicht, wenn es sich um nicht landwirtschaftlich genutzte Naturschutzflächen handelte. Denn laut damaliger Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen gelte dann der allgemeine Privatisierungsauftrag laut Treuhandgesetz. Formal bedeutet dies, dass alle Naturschutzflächen verkauft werden können, die sich im Staatsbesitz befinden.

Infolge von massiven Protesten von Naturschutzverbänden sagte der ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl im Februar 1998 gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Naturschutzringes (DNR), Wolfgang Engelhardt, einen Verkaufsstopp für Naturschutzflächen in den neuen Ländern zu. Die neue Bundesregierung unter Gerhard Schröder hat dieses Verkaufsmoratorium erneuert. Eine gesetzliche Regelung für das Problem steht aber weiterhin aus. Einige

Fälle von Privatisierungen nach Februar 1998 belegen, dass sich die dem Bundesminister der Finanzen unterstellte BVVG im Kern an die Rechtslage, und nicht an das Kanzlerwort gebunden fühlt.

Mit dem vorliegenden Antrag wird in einem ersten Schritt die o. g. Verkaufsbeschränkung für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Naturschutzflächen im Vermögensrechtsergänzungsgesetz gesetzlich festgeschrieben. Nicht davon berührt sind so genannte Nullnutzungsflächen, also Naturschutzflächen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Flächen werden nicht vom Ausgleichsleistungsgesetz und somit auch nicht von der Flächenerwerbsordnung, die mit dem Vermögensrechtsergänzungsgesetz novelliert werden, erfasst. Um auch für diese Gebiete einen Verkaufsstopp bzw. eine Verkaufsbeschränkung gesetzlich zu fixieren, ist eine Änderung des Treuhandgesetzes notwendig.

